

Vorschläge der Kommission (Änderungen **fett und unterstrichen**)

Entwurf des dringlichen Dekrets über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (RWV);
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau ist ein Verfahren, bei dem der Kanton ein Bankdarlehen garantiert und dabei einen Teil des Weinlagers eines Einkellerers als Pfand nimmt.

² Die erhaltene Liquidität darf ausschliesslich dazu verwendet werden, die Weinerntelieferanten für die Ernte 2012 zu bezahlen, auch wenn der Besitzer-Einkellerer sein eigener Lieferant ist.

Art. 2 Leistungsvereinbarung

¹ Um die Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Dekret zu erfüllen, schliesst der Kanton mit dem Finanzkompetenzzentrum (CCF AG) eine Leistungsvereinbarung ab.

² Zu diesem Zweck überweist er der CCF AG einen im ordentlichen Budget 2013 der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vorzusehenden Pauschalbetrag.

Art. 3 Garantieprinzip

¹ Verabschiedet wird das Prinzip einer Bürgschaft in Höhe von maximal 30 Millionen Schweizer Franken, um die Finanzierung der Walliser Weinernte 2012 zu garantieren.

² Diese Bürgschaft dient ausschliesslich dem Vollzug dieses Dekrets.

³ Der Gesamtbetrag der diesbezüglich von der CCF AG im Namen des Staates Wallis bewilligten Garantien darf die genannte Summe nicht überschreiten, alle Bürgschaften miteinbezogen.

Art. 4 Vorgehen bei eventuellen Verlusten

Um eventuelle Verluste aus der Blockierung-Finanzierung zu decken, ist der Staatsrat im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 FHG befugt, der DLW einen Nachtragskredit in Höhe von 3 Millionen Schweizer Franken zu bewilligen.

Art. 5 Begünstigte

¹ Einzig Personen, die im Wallis Trauben aus Walliser Rebbergen einkellern und zu Wein verarbeiten, können von der Blockierung-Finanzierung profitieren.

² Der Gesuchsteller muss auf persönlicher und beruflicher Ebene die nötigen Zusicherungen für eine gute Betriebsführung stellen. Seine Bewirtschaftung muss als zuverlässig erachtet werden. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des gutgeheissenen Betrags müssen möglich sein. Des Weiteren muss er bei der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) angemeldet sein.

³ Die als Garantie zugelassene Lagermenge muss **in ihrer Gesamtheit** mindestens 20'000 Liter für alle in Artikel 9 definierten Walliser Weine AOC umfassen.

⁴ Der Gesuchsteller muss alle seine Lieferanten für die Weinernte 2011 ausbezahlt haben und sich verpflichten, für 2012 den vom Branchenverband der Walliser Weine (nachfolgend: Branchenverband) festgelegten Mindestrichtpreis zu bezahlen.

⁵ Die Blockierung-Finanzierung kann für jeden Einkellerer nur 40 Prozent des in Artikel 9 definierten Weinvolumens für die Ernte 2012 garantieren. Dieses muss sich frei von jeder Verpflichtung im Lager des Einkellerers befinden, der das ausschliessliche wirtschaftliche Nutzungsrecht hat.

Art. 6 Gesuch

¹ Der Einkellerer reicht sein Gesuch zur Blockierung-Finanzierung bei der CCF AG ein.

² Die CCF AG muss das gesamte Dossier mit allen in Artikel 8 aufgeführten Dokumenten und Angaben spätestens am 31. Januar 2013 erhalten, ansonsten ist es nicht zulässig.

³ Die CCF AG übermittelt eine Liste der erhaltenen Gesuche an die DLW zur Information.

Art. 7 Bearbeitung der Gesuche

¹ Die CCF AG ist für die Prüfung und Bearbeitung der Gesuche zuständig.

² Sie genehmigt im Namen des Staates Wallis die Garantien für die Begünstigten und informiert die DLW.

³ Sie kann gegebenenfalls ein Gesuch ablehnen.

⁴ Sie betreut die Dossiers bis zum Abschluss, d.h. bis nach der vollständigen Rückzahlung der zugestandenen Darlehen.

Art. 8 Beweismittel

¹ Der Gesuchsteller muss der CCF AG alle Angaben über seine finanzielle Situation, namentlich durch Vorlegung der Betriebsbuchhaltung sowie der Steuer- und Budgetelemente offen darlegen.

² Zudem muss er folgende Dokumente vorlegen:

a) Handelsregisterauszug;

b) Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamts (BKA);

c) Bilanzen sowie ~~Verlust- und Gewinnkonten~~ **Gewinn- und Verlustrechnungen** der letzten drei Jahre **vor dem betreffenden Jahrgang**;

d) die detaillierte Zahlungsliste der Weinernte an die Traubenlieferanten der letzten drei Jahre **vor dem betreffenden Jahrgang**;

e) die detaillierte Liste seines Weinlagers (Menge, Bezeichnungen und Jahrgänge);

f) Informationen über die Arbeitsbedingungen (Soziallasten, Gesamtarbeitsvertrag).

³ Die CCF AG ist befugt, nötige Kontrolle durchzuführen, insbesondere bei der kantonalen Steuerverwaltung (KSV).

⁴ Diese Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie dürfen nur den Organen mitgeteilt werden, die mit dem Vollzug oder der Vollzugskontrolle dieses Dekrets beauftragt sind, **und zwar nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**.

Art. 9 Bedingungen bezüglich des Weinlagers

¹ Einzig Lager an Walliser Weinen AOC können von der Blockierung-Finanzierung profitieren. Dies sind kumulativ:

a) Fendant, Dôle, Pinot Noir oder Gamay;

b) Jahrgang 2012;

c) Weine, die den qualitativen Normen AOC Wallis entsprechen und von der Degustationskommission des Branchenverbands zugelassen sind.

² Der Einkellerer ist für die Richtigkeit der abgegebenen Daten über Qualität und Quantität der fraglichen Weine verantwortlich. Er übermittelt der CCF AG diesbezüglich eine Bescheinigung der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) bzw. der interkantonalen Zertifizierungsstelle (IZS).

³ Der Branchenverband bestimmt den Wert des blockierten Weinlagers. Dieser Wert darf den Betrag von 4 Schweizer Franken pro Liter nicht übersteigen.

⁴ Der Einkellerer gewährleistet das Unterbringen, die Pflege, den Unterhalt und die Konservierung der blockierten Weinlager auf seine eigenen Kosten. Er kann jedoch ohne Bewilligung der CCF AG über diese weder verfügen noch sie umlagern.

Art. 10 Garantien

¹ Die CCF AG garantiert im Namen des Staates Wallis in Form einer einfachen Bürgschaft die Darlehen, die dem von der Blockierung-Finanzierung begünstigten Einkellerer von einer sich im Wallis befindenden Finanzeinrichtung zugestanden wurden.

² Eine solche Garantie soll dem Begünstigten die Möglichkeit geben, bei seiner Bank ein Darlehen zu einem Vorzugszins zu erhalten.

³ Die Darlehen dürfen ausschliesslich für die Zahlung der Ernte 2012 an die Traubenlieferanten eingesetzt werden.

⁴ Die CCF AG begrenzt ihre Bürgschaft auf eine Gesamthöhe von zwölf Millionen Liter. Übertrifft das für die Blockierung-Finanzierung gemeldete Gesamtvolumen diese Höhe, wird die als Pfand angebotene Weinmenge im Verhältnis zur Einkellerung der Ernte 2012 gemäss der offiziellen Weinlesekontrolle entsprechend reduziert.

⁵ Die Bürgschaft beträgt für jeden Einkellerer höchstens 60 Prozent des Werts des blockierten Weinlagers, wie dies vom Branchenverband in Artikel 9 festgelegt wurde.

⁶ Die Garantie bedarf einer einfachen Bürgschaftsurkunde zwischen dem Einkellerer, der Gläubigerbank und der CCF AG als Stellvertreterin des Staates Wallis.

⁷ Die Garantie ist degressiv und erlischt spätestens am 30. November 2013 automatisch.

Art. 11 Pfand

¹ Die CCF AG besitzt im Namen des Staates Wallis das Vorzugspfandrecht auf dem gesamten blockierten Weinlager in Form eines Verpfändungsvertrags. Das Lager bleibt in der Regel vor Ort beim Einkellerer.

² Damit dieses Pfandrecht tatsächlich ausgeübt werden kann, muss der Branchenverband bei der ersten Aufforderung der CCF AG auf Kosten des Einkellerers und ohne dessen Vorbehalt die Fässer und gegebenenfalls die Kellerei versiegeln.

³ Der Einkellerer verpflichtet sich, jede andere von der CCF AG verlangte Garantie wie eine Gegenbürgschaft, eine reine Risikoversicherung, eine Hypothek, eine Verpfändung, eine Abtretung von Mobilienwerten, usw. vorzulegen.

Art. 12 Kosten im Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung

¹ Die CCF AG kann für die Bearbeitung der Dossiers Gebühren verlangen.

² Der Branchenverband kann seine Kosten beim gesuchstellenden Einkellerer in Rechnung stellen.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹ Die CCF AG unterhält die nötigen Kontakte mit dem Branchenverband für die an letztere zugeteilten Sonderaufgaben.

² Sie kann für den Vollzug dieses Dekrets die Hilfe und Unterstützung anderer kantonalen Dienststellen und offiziell anerkannter Einrichtungen ersuchen.

³ Diese Einrichtungen erteilen auf Anfrage kostenlos alle für den Vollzug dieses Dekrets benötigten Auskünfte.

Art. 14 Zugang zum Weinlager

¹ Die CCF AG muss jederzeit freien Zugang zu den blockierten Weinlager sowie zu den Geschäftsbüchern der Kellerei haben.

² Dasselbe gilt für alle anderen eingebundenen Einrichtungen in Ausübung ihrer Funktion gemäss diesem Dekret.

Art. 15 Veräusserung der blockierten Weinlager

¹ Jeglicher Verkauf oder eine andere Veräusserungsform der blockierten Weinlager kann nur mit vorgängiger Zustimmung der CCF AG unternommen werden.

² Der Einkellerer wie auch die Gläubigerbank dürfen das Erzeugnis aus der Veräusserung der blockierten Weinlager ausschliesslich zur Verminderung und zur Rückzahlung des Darlehens (Gegenstand der Blockierung-Finanzierung) benutzen.

³ Der Rückzahlungsnachweis muss der CCF AG unverzüglich mittels einer Bankbescheinigung vorgelegt werden.

⁴ Solange die Verpflichtungen gemäss Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden, bleiben die entsprechenden Weinlager blockiert.

Art. 16 Pfanddeblockierung

¹ Die Weinlager können erst nach Tilgung des Kapitalkredits, der Zinsen und Spesen auf Zahlungsbescheinigung der Bank und mit Bewilligung der CCF AG freigegeben werden.

² Eine Deblockierung muss beantragt werden:

- a) vor jeglichem offenen Verkauf;
- b) vor jeglicher Flaschenabfüllung;
- c) vor jeglicher Vermischung von Weinen;
- d) vor jeglicher anderer Verwendung.

Art. 17 Pfandverwertung

¹ Falls nötig ist die CCF AG ausdrücklich befugt, die zu Gunsten des Staates Wallis verpfändeten blockierten Weinlager freihändig zu verwerten.

² Diese Aufgabe wird vom Branchenverband auf Anweisung der CCF AG wahrgenommen.

Art. 18 Sanktionen

¹ Bei Pflichtverletzung betreffend dieses Dekrets oder der Bürgschaftsurkunde kann der Staat Wallis:

- a) der CCF AG das Recht geben, die unverzügliche Pfandverwertung zu verordnen;
- b) eine Busse bis in Höhe von 100'000 Schweizer Franken verhängen;
- c) den laut Artikel 69 ff des Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) unlauteren Gewinn konfiszieren.

² Die Sanktion wird vom Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) auf ausführliche Anzeige durch die CCF AG verhängt.

Art. 19 Rechtsmittel

¹ Gegen die gemäss diesem Dekret gefällten Entscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz.

³ Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Die Gültigkeitsdauer des Dekrets ist auf den Jahrgang des laufenden Jahres begrenzt.

³ Das Dekret kann je nach Marktlage und auf Entscheid des Grossen Rats um höchstens 3 Jahren für die nachfolgenden Jahrgänge verlängert werden.

⁴ Dieses Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum, mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 4.